

Az.: 1 A 787/12
4 K 157/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn
vertreten durch Herrn

beide wohnhaft:

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

das Studentenwerk
Amt für Ausbildungsförderung
vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Ausbildungsförderungsrechts
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein ohne weitere mündliche Verhandlung

am 4. März 2015

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20. April 2011 - 4 K 157/10 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der am 1991 geborene Kläger beantragte am 24. Oktober 2008 Ausbildungsförderung für den Besuch der Klasse 11 an dem A. in K./Ungarn in der Fachrichtung Informatik. Er gab dabei an, dass die Ausbildung im Jahr 2012 mit dem berufsqualifizierenden Abschluss als Informatiker/Programmierer enden werde. In der Übersetzung der Schulbescheinigung wird ausgeführt, dass es sich um eine Berufsfachschule mit Internat handle (S. 15 der Behördenakte), der Kläger in der Klasse 11b mit der Fachrichtung Informatik aufgenommen worden sei und eine Fachausbildung (Fachprüfung zum Softwareentwickler/Informatiker Ausbildung „54 481 02 0010 54 04“, Klasse 13 und 14, vgl. S. 15, 23/24 der Behördenakte) absolvieren wolle.
- 2 Mit Bescheid vom 24. November 2008 lehnte der Beklagte den Antrag auf Bewilligung von Ausbildungsförderung ab. Die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 5 Abs. 2 BAföG seien nicht erfüllt. Für den Besuch von Berufsfachschulen komme eine Förderung nur in Betracht, wenn es sich um eine Ausbildung handle, die in Deutschland absolviert werde und nach dem Unterrichtsplan eine Ausbildungsphase

im Ausland vorsehe. Auf eine Ausbildung, die vollständig im Ausland absolviert werde, sei § 5 Abs. 2 BAföG insoweit nicht anwendbar.

3 Gegen den Bescheid legte der Kläger am 14. Dezember 2008 Widerspruch ein. Das Gesetz sehe bei Härtefällen eine Förderung vor. Ein Härtefall sei gegeben. Außerdem handele es sich um eine Berufsfachschule, die mit dem Abitur und dem Abschluss einer Berufsausbildung ende. Diese Ausbildung sei einer Ausbildung in Deutschland gleichwertig.

4 In der daraufhin vom Beklagten eingeholten Auskunft der „Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen“ der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder heißt es im Schreiben vom 24. April 2009:

„Die ungarische Institution vermittelt Qualifikationen des nationalen Berufsregisters Ungarn. Welcher konkrete Ausbildungsgang im vorliegenden Fall absolviert wird, ist nicht erkennbar, da es dort verschiedene Ausrichtungen im Bereich Informatik gibt. Nach zweijähriger Ausbildung wird der Abschluss einer Berufsfachschule vorliegen, die in etwa dem deutschen Berufsfeld ‘Assistent-Informatik’ oder ‘Technischer Systeminformatiker’ entspricht.“

5 Am 15. Mai 2009 und 26. Mai 2009 legte der Kläger nach Aufforderung weitere Unterlagen (Schulbescheinigung, „Stundenplan für Fachmittelschulen“ Klassen 9 bis 12, Stundenplan zur Klasse 13 und 14 „Informatik, prakt. Anwendung/Entwicklung und Softwareentwicklung“, Ergänzung zur Schulbescheinigung) der ungarischen Ausbildungsstätte mit Übersetzung vor. Nach dem Stundenplan für Fachmittelschulen (S. 41 der Behördenakte) umfasst die Ausbildung im dritten und vierten Ausbildungsjahr (Klassen 11 und 12) jeweils 30 Stunden pro Woche.

6 In der daraufhin vom Beklagten eingeholten ergänzenden Auskunft der „Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen“ vom 18. Juni 2009 wird ausgeführt:

„Gemäß der eingereichten Unterlagen belegt der Antragsteller zunächst das regulär vierjährige Schulprogramm in Informatik an einer Fachmittelschule (FMS). Da er (aufgrund der Vorbildung?) in Klasse 11 dort eingestuft wurde, hat er nur zwei Jahre in dem Programm zu absolvieren und erhält dann einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und die ungarische Hochschulreife. Der Unterricht gliedert sich gleichmäßig über beide Jahre in ca. 50 % Allgemeinbildung und 50 % Berufsbildung. Der berufsqualifizierende Abschluss ist in etwa einem deutschen Lehrberuf im dualen System zuzuordnen.“

Wenn die Hochschulreife nicht angestrebt wird, kann der berufsbildende Unterricht i. d. R. auch in einem Jahr absolviert werden und führt zu demselben Berufsabschluss. Und wenn andererseits doch nicht der berufsqualifizierende Abschluss erlangt werden soll, kann die allgemeine Hochschulzugangsqualifikation nach zwei Jahren erreicht werden.

Anschließend möchte der Antragsteller das zweijährige Fachprogramm für Softwareentwickler an derselben Schule absolvieren. Dies ist dann ein rein berufsqualifizierender Abschluss, der die berufliche Erstausbildung um ein Niveau erhöht und in etwa einer deutschen Ausbildung zum technischen Assistenten entspricht.

Konkrete 1:1-Entsprechungen lassen sich leider nicht machen; auch hinsichtlich der ungarischen Hochschulzugangsqualifikation nicht, da sie im vorliegenden Fall i. d. R. nur einen fachgebundenen Hochschulzugang vermitteln würde.

Grundsätzlich sieht der Rahmenlehrplan für ungarische Fachmittelschulen vor, dass in Klasse 9 und 10 eine Vertiefung der Allgemeinbildung erfolgt und in Klasse 11 und 12 - unter Beibehaltung wesentlicher allgemeinbildender Fächer - eine berufsspezifische Grundbildung vermittelt wird. Anspruchsvollere Berufsbilder erfordern teils ein regulär 13. Schuljahr oder bieten eine ein- bis zweijährige Spezialisierung nach Erwerb des FMS-Zeugnisses an.

Im vorliegenden Fall würden wir die Schuljahre als berufsbildend ansehen; ...“.

- 7 Die Landesdirektion X. wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom „21. Januar 2009“ (wohl 21. Januar 2010), zugestellt am 23. Januar 2010, zurück. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 4 BAföG. Es fehle an einer bezogen auf eine Inlandsausbildung gleichwertigen Ausbildung (§ 5 Abs. 2 BAföG). Ferner sei mit dem Inkrafttreten des 22. BAföG-Änderungsgesetzes die Förderung von Schülern an allgemeinbildenden Schulen im europäischen Ausland nach § 5 Abs. 4 Satz 2 BAföG gänzlich ausgeschlossen.
- 8 Der Kläger hat am 17. Februar 2010 Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat diese mit Urteil vom 20. April 2011 - 4 K 157/10 -, zugestellt am 19. Mai 2011, zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass dem Kläger kein Anspruch auf Ausbildungsförderung gem. § 5 Abs. 1 und 2 BAföG zustehe. Es fehle bereits an einem ständigen Wohnsitz in Deutschland.

- 9 Der Kläger hat am 20. Juni 2011 (Montag) die Zulassung der Berufung beantragt und diesen Antrag mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten, der am 19. Juli 2011 beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht einging, begründet. Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 7. Dezember 2012 - 1 A 457/11 -, zugestellt am 13. Dezember 2012, zugelassen, die der Prozessbevollmächtigte des Klägers, nach auf den Antrag vom 17. Januar 2013 erfolgter Verlängerung der Berufungsbegrünungsfrist durch den Senatsvorsitzenden bis zum 19. März 2013, mit Schriftsatz vom 15. März 2013 begründete.
- 10 Der Kläger trägt vor, dass die in Ungarn absolvierte Ausbildung einer Ausbildung im Inland gleichwertig sei. Hinsichtlich der Maßstäbe werde auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2000 - 5 C 25.00 - Bezug genommen. Auch folge aus der eingeholten sachkundigen Stellungnahme, dass es sich um eine gleichwertige Ausbildung handle, auch wenn sich die „Zeitdauer“ etwas unterscheide. Aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Juli 2013 (C-523/11) und des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Mai 2013 (BVerwGE 146, 294) folge, dass § 5 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 BAföG wegen der Beschränkung des unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechts nicht anzuwenden sei. Bei der Übersetzung des Stundenplans für die Klassen 9 bis 12 treffe es zu, dass der Kläger diesen nicht wörtlich übersetzt habe. Es treffe auch zu, dass der Ausdruck „Fachenglisch“ in der Tabelle nicht wörtlich enthalten sei. Der Kläger habe sich bei seiner Übersetzung für das deutsche Wort „Fachenglisch“ entschieden, weil der Unterricht auf die Ausbildung zum Informatiker bezogen sei. Für Österreich habe das Studentenwerk München „berufsbildende Schulen“ als förderfähig angesehen. Das Bildungssystem in Österreich sei mit dem in Ungarn nahezu identisch. Der Beklagte habe in der Berufungsverhandlung erklärt, dass das dritte und vierte Ausbildungsjahr förderungsfähig gewesen seien. Eine Aufteilung in einzelne Ausbildungsjahre sei aber nicht möglich. Es könne nur darum gehen, ob die Ausbildung insgesamt förderfähig sei, was hier anzunehmen sei. Es könne deshalb dahinstehen, welcher Unterricht im jeweiligen Ausbildungsjahr vermittelt worden sei.
- 11 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20. April 2011 - 4 K 157/10 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 24. November 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion X. vom 21. Januar 2010 zu verpflichten, dem Kläger ab Oktober 2008 Ausbildungsförderung in gesetzlicher Höhe zu bewilligen.

12 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

13 Er trägt unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens vor, dass die Voraussetzungen des § 5 BAföG nicht vorlägen. Es handele sich um keine gleichwertige Ausbildung. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der eingeholten sachkundigen Stellungnahme. Die vermittelte Berufsausbildung mit Hochschulzugangsberechtigung entspreche nicht einer Ausbildung an einer deutschen Berufsfachschule. Es werde kein Abschluss vermittelt, der dem deutschen Abitur entspreche. Der klägerseitig nach der mündlichen Verhandlung eingereichten Unterrichtsaufstellung, die offensichtlich nicht in Übereinstimmung mit dem dortigen Wortlaut übersetzt worden sei, sei nichts anderes zu entnehmen. Nicht maßgeblich sei für die Frage der Förderfähigkeit der Ausbildung, dass der Kläger mit dem Abschluss als Informatiker tätig werden könne.

14 Der Senat hat am 23. Oktober 2014 mündlich verhandelt. In der Sitzung hat der Beklagte den ständigen Wohnsitz des Klägers in Deutschland während der Zeit der Ausbildung in Ungarn unstreitig gestellt (vgl. S. 2 der Sitzungsniederschrift).

15 Der Kläger und der Beklagte haben mit Schriftsätzen vom 18. Februar 2015 und 9. Februar 2015 auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet.

16 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten (2 Bände), insbesondere den Inhalt der Sitzungsniederschrift (S. 271 ff.) und den zugrundeliegenden Behördenvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

17 Die Entscheidung im Berufungsverfahren konnte mit Einverständnis der Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung ergehen (§ 125 Abs. 1, § 101 Abs. 2 VwGO).

- 18 Die Berufung des Klägers ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen, weil dem Kläger ein Anspruch auf Förderung seiner Ausbildung, die er in der Zwischenzeit abgebrochen hat, für den Bewilligungszeitraum ab Oktober 2008 nicht zusteht (§ 113 Abs. 5 VwGO).
- 19 Ein Anspruch auf Förderung folgt nicht aus § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG in der hier maßgeblichen Fassung vom 23. Dezember 2007, die bis zum 27. Oktober 2010 galt. Danach wird Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, Ausbildungsförderung für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte geleistet, wenn eine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz aufgenommen oder fortgesetzt wird und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.
- 20 Es handelt sich bei der vom Kläger im Schuljahr 2008/2009 - in der 11. Klasse - aufgenommen Ausbildung an dem A. in K./Ungarn zwar um eine Ausbildung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union und es ist zwischen den Beteiligten auch nicht (mehr) streitig, dass der Kläger während seiner Ausbildung seinen Wohnsitz im Inland hatte (§ 5 Abs. 1 BAföG), jedoch fehlt es an der erforderlichen Gleichwertigkeit mit einer Inlandsausbildung.
- 21 Die Förderfähigkeit einer Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG erfordert nach § 5 Abs. 4 Satz 2 eine Gleichwertigkeit mit einer in § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 bis 5 BAföG genannten Ausbildungsstätte. Eine Gleichwertigkeit mit einer hier in Betracht kommenden Berufsfachschulklasse nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG besteht, wenn nach einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird. Eine Gleichwertigkeit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, gegeben, wenn die Ausbildung an der ausländischen Ausbildungsstätte nach Zugangsvoraussetzungen, Art und Inhalt der Ausbildung sowie nach dem vermittelten Ausbildungsabschluss der Ausbildung gleichkommt, welche die für den Vergleich heranzuziehende Ausbildungsstätte im Geltungsbereich des Gesetzes vermittelt (BVerwG, Urt. v. 29. April 1982 - 5 C 78.80 -, juris Rn. 6; Beschl. v. 28. Juli 1982 - 5 B 83.81 - juris Rn. 2; Urt. v. 5. Dezember 2000, BVerwGE 112, 248; Urt. v. 12. Juli 2012, BVerwGE 143, 314). Für die Bestimmbarkeit der Gleichwertigkeit der Ausbildungsstätten kann danach auf die

Abgrenzung der Art der Ausbildungsstätten zurückgegriffen werden, die in den Verwaltungsvorschriften zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vorgenommen wurde. Mit welcher Art der in § 5 Abs. 4 Satz 2 BAföG genannten Ausbildungsstätten die ausländische Ausbildungsstätte zu vergleichen ist, ist nach der der zuvor genannten Rechtsprechung weitgehend eine Frage des Einzelfalles.

- 22 Dies zugrunde gelegt, wird vorliegend zwar der Abschluss eines Programmierers/Informatiker angestrebt. Bei der Ausbildungszeit ist aber zu berücksichtigen, dass sie zunächst den Besuch der 11. und 12. Klasse mit einem hohen Anteil an allgemeinbildendem Unterricht vorsieht und daran anschließend erst die 13. und 14. Klasse auf die Vermittlung des berufsqualifizierenden Abschlusses gerichtet ist. In der 11. und 12. Klasse wird über viele Unterrichtsstunden Allgemeinbildung neben Bildung in Informatik vermittelt. Mit der Ausbildung in den Klassen 11 und 12 wird erst die Grundlage für die daran anschließende Ausbildung zum Programmierer/Informatiker in den Schuljahren 13 und 14 geschaffen. Dies wird bestätigt durch das Schreiben der „Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen“ vom 17. September 2009, in dem darauf hingewiesen wird, dass sich der Unterricht zunächst gleichmäßig über beide Ausbildungsjahre in ca. 50 % Allgemeinbildung und 50 % Berufsbildung gliedere und der berufsqualifizierende Abschluss in etwa einem deutschen Lehrberuf im dualen System zuzuordnen sei. Etwas anderes folgt nicht aus den vom Kläger vorgelegten Stundenplan für das 11. und 12. Schuljahr. Dabei entspricht auch der Stundenplan, den der Kläger nach der mündlichen Verhandlung vorgelegt hat, inhaltlich, insbesondere zu den Unterrichtsfächern und den Stundenangaben, den zuvor im Behörden- und Klageverfahren vorgelegten Stundenplänen. Der eingereichte Stundenplan für die Klassen 11 und 12 bestätigt die Annahme einer „dualen“ Ausbildung, denn nach diesem findet in diesen Klassen gleichwertig Unterricht in allgemeinbildenden Fächern statt. In den Klassen 11 und 12 werden jeweils vier Stunden ungarische Grammatik/Literatur, Fremdsprache „Englisch“ sowie Mathematik, zwei (11. Schuljahr) bzw. drei (12. Schuljahr) Stunden Geschichte, zwei Stunden Sport, und Physik, jeweils eine Stunde Ethik (Klasse 11), Kunst/Kultur, Informatik und Klassenstunde sowie insgesamt jeweils acht Stunden in Informatik-Fachgruppen unterrichtet. Dem gegenüber ist vom Kläger nicht dargelegt oder sonst substantiiert vorgetragen, dass es sich bei dem Unterricht in der Fremdsprache Englisch, dem Mathematik- und Physikunterricht, die regelmäßig auch

an allgemeinbildenden Schulen unterrichtet werden, um einen berufsvermittelnden, auf die Ausbildung eines Programmierers/Informatiker bezogenen Unterricht handelt. Ein Anhaltspunkt für diese Annahme ergibt sich nicht aus den vom ihm im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vorgelegten Bescheinigungen, insbesondere auch nicht aus den in der mündlichen Verhandlung angekündigten und mit Schriftsatz vom 15. Dezember 2014 vorgelegten Anlagen 4 und 5, die mit dem Inhalt der bisher vorgelegten Studienunterlagen - wie zuvor ausgeführt - identisch sind. Vor diesem Hintergrund war eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht veranlasst. Im Übrigen hat auch der Kläger eine Beweiserhebung nicht beantragt.

- 23 Es handelt sich ferner nicht um eine als Einheit zu betrachtende förderfähige Ausbildung. Dass der Ausbildung zum Programmierer zwei Ausbildungsabschnitte zugrunde liegen, lässt sich vielmehr bereits den vorgelegten Stundenplänen entnehmen. Der Stundenplan für die Ausbildung des Klägers in der Klasse 11 und 12 bezieht sich auf Fachmittelschulen in der Fachgruppe Informatik und gibt die Unterrichtsfächer, zu denen vor allem - wie ausgeführt - auch solche der Allgemeinbildung gehören, und Stundenzahlen wieder. Der vorgelegte Stundenplan für die Klassen 13 und 14 bezieht sich hingegen auf eine Ausbildung „Informatik, praktische Anwendung/Entwicklung“ zum Softwareentwickler. Der Hinweis des Klägers auf förderfähige Ausbildungen in Österreich lässt nichts für die Frage der Förderfähigkeit der hier in Streit stehenden Ausbildung in Ungarn, die anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls einzuordnen ist, erkennen.
- 24 Soweit mit der im Jahr 2008 vom Kläger aufgenommen Ausbildung auch die Hochschulzugangsberechtigung erworben werden kann, führt dies auch unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BAföG zu keiner anderen Beurteilung, da keine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung erworben wird, insbesondere der Umfang der schulischen allgemeinbildenden Ausbildung mit einer gymnasialen Ausbildung in Deutschland nicht gleichwertig ist.
- 25 Ein Anspruch aus § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG scheitert bereits daran, dass es sich um keine Ausbildung im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit handelt.

- 26 Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG sind ebenfalls nicht erfüllt, da es sich bei der Ausbildung in Ungarn um keine Ausbildung handelt, die für eine Ausbildung im Inland förderlich ist.
- 27 § 6 BAföG greift ebenfalls nicht, weil sich der Kläger nicht auf einen Wohnsitz im Ausland, sondern einen solchen im Inland beruft. § 6 BAföG erfasst aber allein die deutschen Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat haben. Es handelt sich um eine Härtefallregelung für Auszubildende, denen eine Ausbildung im Inland nicht zuzumuten ist (vgl. Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl., Stand September 2014, § 6 Rn. 2).
- 28 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 188 Satz 2 VwGO.
- 29 Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*